

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 11.05.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Erasmus-Neustetter-Halle

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Hofstätter, Klaus

3. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

Mitglieder des Gemeinderates

Geulich, Robert

Distler, Eva-Maria, Dr.

Dürr, Helga

Hauck, Volker

Horak, Bernd

Pohly, Josef

Riedl, Detlev

Scheckenbach, Bernhard

Schneider, Anke

Siedler, Herbert, Dr.

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Konrad, Christine

Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen: -

T A G E S O R D N U N G :

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) durch den 1. Bürgermeister
Vorlage: GL/019/2020
- 2 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
- 2.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO)
Vorlage: GL/020/2020
- 2.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/021/2020
- 2.3 Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/022/2020
- 2.4 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
Vorlage: GL/023/2020
- 3 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vorlage: GL/024/2020
- 4 Erlass der Geschäftsordnung
Vorlage: GL/025/2020
- 5 Bildung und Besetzung von Ausschüssen (Sitzverteilung, personelle Besetzung der Ausschüsse)
Vorlage: GL/026/2020
- 6 Bestellung der in Organe von Körperschaften, Räten, etc. zu entsendenden Mitglieder
- 6.1 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg
Vorlage: GL/027/2020
- 6.2 Verbandsversammlung des Zweckverbands Randersackerer Gruppe
Vorlage: GL/028/2020
- 6.3 Entsendung eines Mitglieds aus dem Gemeinderat in den Seniorenrat Rottendorf
Vorlage: GL/029/2020
- 6.4 Bücherei im Wasserschloss
Besetzung des Beirates mit dem 1. Bürgermeister und zwei Vertretern der Gemeinde
Vorlage: GL/030/2020
- 6.5 Landratsamt Würzburg
Bestellung von Jugendbeauftragten aus dem Gemeinderat
Vorlage: GL/031/2020
- 7 Sonstiges
- 7.1 Informationen für den Gemeinderat
- 7.2 Fragen aus dem Gemeinderat

7.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der wiedergewählte 1. Bürgermeister Roland Schmitt begrüßt die Damen und Herren des neu gewählten Gemeinderates sowie die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellt fest, dass für die konstituierende Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt ist niemand. Sein besonderer Gruß gilt dem Ehrenbürger Albert Schmitt, den ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern Manfred Neuhöfer und Reinhold Dietsch sowie dem Vertreter der Presse Herrn Ammon.

1 Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) durch den 1. Bürgermeister **Vorlage: GL/019/2020**

Sachverhalt:

Die fünf neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Monika Preisendörfer, Petra Hauck, Andrea Schuller-Hauck, Christopher Seger und Johannes Och werden durch den 1. Bürgermeister Roland Schmitt gemäß Art. 31 Abs. 4 GO in feierlicher Form vereidigt. Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (Art. 31 Abs. 4 Satz 3 GO).

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 GO).

Frau Monika Preisendörfer, Frau Petra Hauck, Frau Andrea Schuller-Hauck, Herr Christopher Seger und Herr Johannes Och legen folgende Eidesformel ab:

„Ich schwöre Treu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Bürgermeister Roland Schmitt wünscht den neu gewählten Mitgliedern des Gemeinderates viel Erfolg und allen, dass sie ihr Ehrenamt über alle Parteigrenzen hinweg unvoreingenommen zum Wohle unserer Heimatgemeinde Rottendorf wahrnehmen. Der Vorsitzende hofft so die Gemeinde Rottendorf in eine gute Zukunft zu führen. Er überreicht allen neuen Gemeinderatsmitgliedern jeweils ein Präsent und es werden Bilder gemacht.

2 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

2.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO) **Vorlage: GL/020/2020**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat muss mindestens einen weiteren Bürgermeister wählen. Er hat daher zunächst durch einfachen Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) festzulegen, ob er nur einen zweiten oder auch einen dritten Bürgermeister wählen will (Ermessensentscheidung nach Art. 35 Abs. 1 GO). Ein vierter Bürgermeister wäre unzulässig, eine etwaige Wahl nichtig.

Bisher gibt es in Rottendorf einen zweiten und einen dritten Bürgermeister. Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, wie bisher, einen zweiten wie auch einen dritten Bürgermeister zu wählen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass zwei weitere Bürgermeister gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin **Vorlage: GL/021/2020**

Sachverhalt:

Wählbar zum 2. Bürgermeister bzw. zur 2. Bürgermeisterin sind alle Gemeinderatsmitglieder, die auch die

Voraussetzungen für die Wahl zum 1. Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 51 Abs. 3 GO). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO).

Für die Wahl zur 2. Bürgermeisterin wird von der CSU-Fraktion Frau Monika Wohlfahrt vorgeschlagen. Frau Wohlfahrt ist kompetent, hat am besten von allen Frauen bei der Kommunalwahl abgeschnitten, die CSU Fraktion ist die größte Fraktion im Gemeinderat und nicht zuletzt wegen der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau.

Die Grünen schlagen Herrn Klaus Friedrich von der BWG Rottendorf für die Wahl zum 2. Bürgermeister vor. Das ist die zweitgrößte Fraktion im Gemeinderat. Der 3. Bürgermeister sollte dann von der SPD, der drittgrößten Fraktion im Gemeinderat, kommen. Die Grünen erkennen aber auch an, dass die CSU eine Frau für die Wahl zur 2. Bürgermeisterin vorschlagen und hoffen, dass dies im Sinn der weiteren Arbeit im Gemeinderat in der Wahlperiode 2020 - 2026 ist.

Bei der anschließenden geheimen Wahl zum 2. Bürgermeister bzw. 2. Bürgermeisterin votieren 13 Ratsmitglieder für Herrn Klaus Friedrich und 8 für Frau Monika Wohlfahrt. Herr Friedrich nimmt die Wahl mündlich und schriftlich an und bedankt sich für das Vertrauen.

2.3 Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin Vorlage: GL/022/2020

Sachverhalt:

Wählbar zum 3. Bürgermeister bzw. zur 3. Bürgermeisterin sind alle Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 51 Abs. 3 GO). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO).

Die CSU Fraktion gratuliert Herrn Klaus Friedrich zur Wahl zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Rottendorf. Die Fraktion verbindet die Glückwünsche mit dem Wunsch auf gute Zusammenarbeit. Für die Wahl zur 3. Bürgermeisterin wird von der CSU-Fraktion Frau Monika Wohlfahrt vorgeschlagen. Die Vorzüge und Qualitäten hat die Fraktion bereits bei der Wahl zur 2. Bürgermeisterin vorgestellt.

Die Grünen schlagen Herrn Bernd Horak von der SPD zur Wahl des 3. Bürgermeisters vor. Die SPD ist die drittstärkste Fraktion im Gemeinderat.

Bei der anschließenden geheimen Wahl zum 3. Bürgermeister bzw. 3. Bürgermeisterin votieren 13 Ratsmitglieder für Herrn Bernd Horak und 8 für Frau Monika Wohlfahrt. Herr Horak nimmt die Wahl daraufhin mündlich und schriftlich an und bedankt sich für das Vertrauen.

Bürgermeister Roland Schmitt bedankt sich am Ende insbesondere bei Frau Monika Wohlfahrt, dass sie sich für die beiden Wahlen zur Verfügung gestellt hat.

2.4 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen Vorlage: GL/023/2020

Sachverhalt:

Im Anschluss an die Wahl und nach Annahme der Wahl (vgl. Art. 9 KWBG) sind die weiteren Bürgermeister nach Art. 27 KWBG durch den ersten Bürgermeister zu vereidigen.

Die weiteren Bürgermeister Klaus Friedrich und Bernd Horak werden daraufhin nach Art. 27 KWBG durch den 1. Bürgermeister vereidigt und sprechen folgende Eidesformel:

„Ich schwöre Treu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott

helfe.“

3 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts **Vorlage: GL/024/2020**

Sachverhalt:

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die Zusammensetzung des Gemeinderats, die Ausschüsse, die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder mit Entschädigung und der Status der Bürgermeister geregelt.

Die Verwaltung hat die Satzung vom 28.07.2014 entsprechend der neuen Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages überarbeitet. Der Vorsitzende erläutert die Änderungen. Der Gemeinderat beantragt die Zahl der Ausschussmitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss von 7 auf 8 anzupassen, so wie bei allen anderen Ausschüssen. Bürgermeister Roland Schmitt lässt über diesen Antrag abstimmen. Der Gemeinderat fast einstimmig den Beschluss, dass auch der Rechnungsprüfungsausschuss 8 Mitglieder haben soll. Anschließend beschließt der Gemeinderat die neue Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und fasst folgenden

Beschluss:

Dem beigefügten Satzungsentwurf zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4 Erlass der Geschäftsordnung **Vorlage: GL/025/2020**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Geschäftsordnung. Diese muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 GO).

Die Verwaltung hat die Geschäftsordnung vom 28.07.2014 überarbeitet. Die eingearbeiteten Änderungen basieren auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. Der Entwurf der Geschäftsordnung liegt jedem Ratsmitglied vor. Bürgermeister Roland Schmitt erläutert die wesentlichen Änderungen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen und geschlechtsneutralen Formulierungen sind folgende wesentlichen Neuerungen in roter Schrift eingearbeitet:

- Der Gemeinderat ist zuständig für die Ernennung und Abberufung des gemeindlichen Datenschutzbeauftragten (§ 2 Nr. 15).
- Der Umgang mit Beschlussvorlagen (§ 4 Abs. 2) – dies erfolgt unmittelbar aus der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder gem. Art. 20 GO.
- Bei der Bildung der Ausschüsse soll es bei dem Verfahren nach Hare-Niemeyer bleiben. Dieses Verfahren ist in § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 explizit beschrieben.
- Die Vertretung der Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall soll so geregelt werden, dass je Fraktion stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt werden. Bisher wird für jedes Ausschussmitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt (§ 6 Abs. 2).
- Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (§ 6 Abs. 3). Hier vollzieht die Geschäftsordnung nur die Gesetzesänderung des Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO nach.
- Beim beschließenden Bauausschuss fällt als Aufgabe die Mitwirkung bei Freistellungsverfahren weg, da es eine klassische laufende Angelegenheit des ersten Bürgermeisters ist und auch im Geschäftsord-

nungsmuster des Gemeindetages diesem als Aufgabe zugewiesen. Der beschließende Bauausschuss kann zukünftig Lieferungen und Leistungen bis 50.000 € vergeben – bisher 25.000 € (§ 8 Abs. 3). Neu ist, dass bei wiederkehrenden Leistungen für die Bemessung von Beiträgen und Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich ist für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen (§ 8 Abs. 4).

- § 12 Abs. 1 Nr. 7 ist neu. Hier wird die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin dem ersten Bürgermeister übertragen, unabhängig von der betreffenden Entgeltgruppe. Gemeint sind hier insbesondere die Fälle einer Abwesenheitsvertretung wegen Urlaub, Elternzeit oder Arbeitsunfähigkeit. Dies erscheint laut Gemeindegtag sachgerecht, weil hier das Direktionsrecht des Leiters der Verwaltung im Vordergrund steht und damit auch im Bereich ab Entgeltgruppe 9 keine grundlegende Personalentscheidung getroffen wird. Eine solche vorübergehende Übertragung löst gerade keine Tarifautomatik aus.
- In § 12 Abs. 2 wurden die Eurobeträge an die Vorschläge des Bayerischen Gemeindetages angepasst; d.h. vier bis fünf Euro pro Einwohner und Einwohnerin.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 4 werden entsprechend dem Muster des Bayerischen Gemeindetages die Baugenehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 Abs. 2 und 3 BayBO und die verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO dem ersten Bürgermeister zugewiesen.
- Bei der Ladung möchten wir wie bisher bei der Variante der schriftlichen und elektronischen Ladung bleiben (§ 23). Möglich ist jetzt auch die ausschließlich elektronische Ladung. Diese soll auch genutzt werden, außer es gibt einen technischen Defekt, dann wird schriftlich geladen. D. h. zukünftig grundsätzlich keine schriftliche Tagesordnung mehr, zumindest bei allen Mitgliedern, die der Zugangseröffnung der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben.
- Die Genehmigung der Niederschriften wurde an die aktuelle Praxis angepasst (§ 25).

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsentwurf für den Gemeinderat Rottendorf in der Fassung vom 12.05.2020 erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5 Bildung und Besetzung von Ausschüssen (Sitzverteilung, personelle Besetzung der Ausschüsse) **Vorlage: GL/026/2020**

Sachverhalt:

Welche Ausschüsse gebildet werden und die Größe der Ausschüsse wird in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegt.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO hat der Gemeinderat bei der Besetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Im Geschäftsordnungsentwurf wurde wie bisher das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer gewählt. Bei diesem Verfahren gibt es die wenigsten Ungenauigkeiten hinsichtlich Überaufrundung oder Unterrepräsentierung. Als zulässig anerkannt sind aber auch die Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Lagué/Schepers und d`Hondt. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie welches Verfahren Anwendung finden soll. Einen Anspruch auf Anwendung eines aus Sicht einer Fraktion mathematisch vorzuzugswürdigen Verfahrens gibt es nicht. Anzumerken ist auch, dass keines der genannten Berechnungsverfahren zu mathematisch genauen Ergebnissen führt.

Nach der Kommunalwahl vom 15.03.2020 gibt es mit der CSU (7 Mitglieder), der BWG (5 Mitglieder), der SPD (4 Mitglieder) und den Grünen (3 Mitglieder) vier Fraktionen im Gemeinderat plus ein fraktionsloses Mitglied. Die Bestimmung der Größe der Ausschüsse liegt im Ermessen des Gemeinderates (Ausnahme Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. Art. 103 Abs. 2 GO). Eine Untergrenze sieht das Gesetz nicht vor, allerdings dürfen „ansehnlich große Gruppen“ im Gemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss

nicht ausgeschlossen sein, weil sonst dem Spiegelbildlichkeitsprinzip nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht Rechnung getragen würde. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist (BVerwG, B. v. 07.12.1992 – 7 B49/92).
Bürgermeister Roland Schmitt greift den Vorschlag der Parteivorsitzenden auf und schlägt 8er Ausschüsse vor. Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Es werden wie bisher die Ausschüsse für Hauptverwaltung und Finanzen, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren, der Bauausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss gebildet und mit jeweils 8 Mitgliedern besetzt. Davon entfallen auf die

CSU	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
SPD	2 Sitze
BWG	2 Sitze
fraktionsloses Mitglied	0 Sitze

Die namentliche Besetzung der Ausschüsse geht aus der im Anhang befindlichen Aufstellung hervor und wird vom Gemeinderat ebenfalls beschlossen.

Als Fraktionssprecher werden bestimmt:

Für die CSU-Fraktion Herr Robert Geulich, als sein Stellvertreter Herr Bernhard Scheckenbach.

Für die Grünen-Fraktion Frau Anke Schneider, als ihr Stellvertreter Herr Josef Pohly.

Für die SPD-Fraktion Herr Detlef Wolf, als seine Stellvertreterin Frau Dr. Eva-Maria Distler.

Für die BWG-Fraktion Frau Lena Vogel-Weigel, als ihr Stellvertreter Herr Klaus Friedrich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6 Bestellung der in Organe von Körperschaften, Räten, etc. zu entsendenden Mitglieder

6.1 Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg Vorlage: GL/027/2020

Sachverhalt:

Neben dem 1. Bürgermeister, der der Verbandsversammlung kraft Amtes angehört, sind jeweils noch zwei Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen zu benennen.

Beschluss:

In den Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg werden folgende Personen berufen:

1. Bürgermeister Roland Schmitt	Stellvertreter Herr Klaus Hofstätter
Herr Klaus Friedrich	Stellvertreterin Frau Lena Vogel-Weigel
Frau Anke Schneider	Stellvertreter Herr Josef Pohly

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6.2 Verbandsversammlung des Zweckverbands Randersackerer Gruppe Vorlage: GL/028/2020

Sachverhalt:

Neben dem 1. Bürgermeister, der der Verbandsversammlung kraft Amtes angehört, sind jeweils noch zwei Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen zu benennen.

Beschluss:

In den Zweckverband Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe werden folgende Personen berufen:

1. Bürgermeister Roland Schmitt	Stellvertreter Herr Klaus Hofstätter
Herr Klaus Friedrich	Stellvertreterin Frau Lena Vogel-Weigel
Frau Anke Schneider	Stellvertreter Herr Josef Pohly

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**6.3 Entsendung eines Mitglieds aus dem Gemeinderat in den Seniorenrat Rottendorf
Vorlage: GL/029/2020****Sachverhalt:**

Dem Seniorenrat Rottendorf gehört nach dessen Geschäftsordnung auch ein Mitglied aus dem Gemeinderat an.

Beschluss:

Der Gemeinderat entsendet Frau Monika Wohlfahrt als Mitglied in den Seniorenrat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**6.4 Bücherei im Wasserschloss
Besetzung des Beirates mit dem 1. Bürgermeister und zwei Vertretern der Gemeinde
Vorlage: GL/030/2020****Sachverhalt:**

Gemäß § 5 des Kooperationsvertrages über die Einrichtung und Unterhaltung einer öffentlichen Bücherei in Rottendorf (Bücherei im Wasserschloss) zwischen der Gemeinde und der kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus gehören dem Beirat der 1. Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter und zwei weitere Vertreter der Gemeinde als stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sind vom Gemeinderat zu benennen.

Beschluss:

Neben dem 1. Bürgermeister gehören Frau Monika Preisendörfer und Frau Petra Hauck dem Büchereirat an.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**6.5 Landratsamt Würzburg
Bestellung von Jugendbeauftragten aus dem Gemeinderat
Vorlage: GL/031/2020****Sachverhalt:**

Die Bestellung der Jugendbeauftragten geschieht im Rahmen der Aufgaben nach Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Die Gemeinden werden damit zusätzlich zu den Bestimmungen des Art. 57 GO in das System der Kinder- und Jugendhilfe mit einbezogen. In der Umsetzung dieses Auftrages wurde in der Vergangenheit für die Kinder und Jugendlichen viel Positives erreicht. Dieses Engagement soll auch in der nächsten Wahlperiode erfolgreich fortgesetzt werden. Die gestiegene Bedeutung und Fortentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden macht es deshalb auch in Zukunft erforderlich, dass besondere Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen aus der Mitte des Gemeinderates für Angelegenheiten der Kinder und Jugend bestimmt werden. Jugendbeauftragte werden in der Regel aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. Sie sind Gemeinderäte bzw. Gemeinderätinnen, die ehrenamtliche Aufgaben übernehmen und die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten im Gemeinderat einbringen, unterstützen und fördern.

Die Jugendbeauftragten des Landkreises Würzburg werden nach Beginn der neuen Sitzungsperiode durch die Kommunale Jugendarbeit in ihre Aufgaben eingeführt, mit Arbeitsmaterialien ausgestattet und in ihrer Tätigkeit begleitet und beraten. Die Kreisjugendpfleger wollen damit die Gemeinden bestmöglich in ihrer Arbeit für die Kinder und Jugendlichen beraten und unterstützen. Pro Jahr sind ein bis zwei Treffen geplant. Dem Amt für Jugend und Familie sind daher Namen und Anschrift mit E-Mail-Adressen der neuen Jugendpfleger zu nennen.

In der Wahlperiode 2014 – 2020 waren für die Gemeinde Rottendorf Frau Melanie Kuhn, Frau Julia Gold und Frau Lena Vogel die Jugendbeauftragten.

Bürgermeister Roland Schmitt bittet um Vorschläge für die neuen Jugendbeauftragten. Wenn möglich sollte jede Fraktion einen Vertreter benennen.

Beschluss:

Als Jugendbeauftragte werden bestellt:

Frau Dr. Eva-Maria Distler, Frau Monika Preisendörfer, Herr Christopher Seger und Herr Johannes Och.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7 Sonstiges

7.1 Informationen für den Gemeinderat

- Der Vorsitzende berichtet, dass uns die Coronapandemie nach wie vor fest im Griff hat. Er bittet deshalb weiterhin Abstand einzuhalten. Das Rathaus ist bis auf weiteres geschlossen, aber ab heute für dringliche Besuche – nach vorheriger Terminvereinbarung - wieder geöffnet. Ab 18.05.2020 soll das Rathaus für den Besucherverkehr wieder ganz normal geöffnet werden – mit Hygieneschutzkonzept.
- Der Baubeginn für die Sanierung der Hauptstraße von der Würzburger Straße bis zur Musikschule ist der 15.06.2020.
- Die Postfiliale Rottendorf zieht voraussichtlich ab 13.06.2020 in neue Geschäftsräume und zwar vom Zehntplatz 1 in die Würzburger Straße 14. Bürgermeister Roland Schmitt ist froh und dankbar, dass der Postfilialenbetrieb in Rottendorf weitergeht und nicht eingestellt wird.

7.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Es wird gefragt, ob die Gemeinde Rottendorf aufgrund der Covid-19 – Pandemie schon finanzielle Haushaltseinbußen zu verzeichnen hat oder damit rechnet? Die Verwaltung bestätigt, dass auch bei der Gemeinde Rottendorf erste negative Gewerbesteuermeßbescheide eingegangen sind, aber die Zahlen liegen bisher noch im Rahmen der Haushaltsplanungen.
- Die Eidechsenumsiedlung am neuen Baugebiet "Am Sand West" findet mit Eimern statt. Teile des Gemeinderates fragen deshalb nach der Kompetenz des ausführenden Büros? Der Vorsitzende antwortet, dass es sich bei dem ausführenden Büro Kaminsky durchaus um Experten handelt und um ein von Naturschutzbehörden anerkanntes Büro.
- Ob eine Zufahrt zum Wasserschlossparkplatz während der Sperrung der Hauptstraße über die Grünfläche möglich ist wird gefragt? Bürgermeister Schmitt sagt eine Prüfung dieser Frage zu.
- Aus dem Gemeinderat wird gefragt, ob dem Bauhof die kaputten Bäume am Parkplatz der Evang. Kirche bekannt sind? Laut dem Vorsitzenden ist der Zustand der Bäume dem Bauhof bekannt. Die

Gemeinde wird dies evtl. zur Anzeige bringen. Eine Nachpflanzung ist allerdings erst im Herbst möglich.

7.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Es gibt keine Fragen aus der Bürgerschaft.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, reading "Roland Schmitt". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'R'.

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Besetzung der Ausschüsse 2020 - 2026

Ausschüsse	Ausschussmitglieder	Stellvertreter/in in der angegebenen Reihenfolge
Bauausschuss	<p>BWG Lena Vogel-Weigel Klaus Friedrich</p> <p>CSU Detlev Riedl Johannes Och Klaus Hofstätter</p> <p>SPD Detlef Wolf Bernd Horak</p> <p>GRÜNE Monika Preisendörfer</p>	<p>BWG 1. Christopher Seger 2. Helga Dürr 3. Andrea Schuller-Hauck</p> <p>CSU 1. Dr. Herbert Siedler 2. Robert Geulich 3. Bernhard Scheckenbach 4. Monika Wohlfart</p> <p>SPD 1. Dr. Eva-Maria Distler 2. Petra Hauck</p> <p>GRÜNE 1. Anke Schneider 2. Josef Pohly</p>
Hauptverwaltung und Finanzen	<p>BWG Helga Dürr Klaus Friedrich</p> <p>CSU Robert Geulich Dr. Herbert Siedler Bernhard Scheckenbach</p> <p>SPD Bernd Horak Petra Hauck</p> <p>GRÜNE Josef Pohly</p>	<p>BWG 1. Lena Vogel-Weigel 2. Christopher Seger 3. Andrea Schuller-Hauck</p> <p>CSU 1. Klaus Hofstätter 2. Monika Wohlfart 3. Johannes Och 4. Detlev Riedl</p> <p>SPD 1. Detlef Wolf 2. Dr. Eva-Maria Distler</p> <p>GRÜNE 1. Monika Preisendörfer 2. Anke Schneider</p>
Umwelt-Landwirtschaft, Forsten	<p>BWG Lena Vogel-Weigel Andrea Schuller-Hauck</p> <p>CSU Dr. Herbert Siedler Monika Wohlfart Robert Geulich</p> <p>SPD Detlef Wolf Bernd Horak</p> <p>GRÜNE Anke Schneider</p>	<p>BWG 1. Christopher Seger 2. Helga Dürr 3. Klaus Friedrich</p> <p>CSU 1. Johannes Och 2. Klaus Hofstätter 3. Bernhard Scheckenbach 4. Detlev Riedl</p> <p>SPD 1. Petra Hauck 2. Dr. Eva-Maria-Distler</p> <p>GRÜNE 1. Monika Preisendörfer 2. Josef Pohly</p>

Ausschüsse	Ausschussmitglieder	Stellvertreter/in in der angegebenen Reihenfolge
Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren	<p>BWG Christopher Seger Andrea Schuller-Hauck</p> <p>CSU Monika Wohlfart Johannes Och Detlev Riedl</p> <p>SPD Petra Hauck Dr. Eva-Maria Distler</p> <p>GRÜNE Monika Preisendörfer</p>	<p>BWG 1. Helga Dürr 2. Lena Vogel-Weigel 3. Klaus Friedrich</p> <p>CSU 1. Klaus Hofstätter 2. Dr. Herbert Siedler 3. Bernhard Scheckenbach 4. Robert Geulich</p> <p>SPD 1. Bernd Horak 2. Detlef Wolf</p> <p>GRÜNE 1. Anke Schneider 2. Josef Pohly</p>
Rechnungsprüfung	<p>BWG Helga Dürr Andrea Schuller-Hauck</p> <p>CSU Bernhard Scheckenbach Monika Wohlfart Klaus Hofstätter</p> <p>SPD Bernd Horak Petra Hauck</p> <p>GRÜNE Josef Pohly</p>	<p>BWG 1. Klaus Friedrich 2. Christopher Seger 3. Lena Vogel-Weigel</p> <p>CSU 1. Dr. Herbert Siedler 2. Johannes Och 3. Detlev Riedl 4. Robert Geulich</p> <p>SPD 1. Dr. Eva-Maria Distler 2. Detlef Wolf</p> <p>GRÜNE 1. Monika Preisendörfer 2. Anke Schneider</p>

Fraktionssprecher	Sprecher BWG-Fraktion Lena Vogel-Weigel CSU-Fraktion Robert Geulich SPD-Fraktion Detlef Wolf GRÜNE-Fraktion Anke Schneider	Stellvertreter BWG-Fraktion Klaus Friedrich CSU-Fraktion Bernhard Scheckenbach SPD-Fraktion Dr. Eva-Maria Distler GRÜNE-Fraktion Josef Pohly
Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Rottendorf	BWG Christopher Seger CSU Johannes Och SPD Dr. Eva-Maria Distler GRÜNE Monika Preisendörfer	
Verbandsräte Zweckverbände Abw. Bes. Großraum Würzburg und Randersackerer-Gruppe	Verbandsrat CSU 1. Bürgermeister Roland Schmitt BWG Klaus Friedrich SPD - GRÜNE Anke Schneider	Stellvertreter CSU Klaus Hofstätter BWG Lena Vogel-Weigel SPD - GRÜNE Josef Pohly
Büchereibeirat Entsendung aus dem Gemeinderat neben dem 1. Bürgermeister	Monika Preisendörfer (GRÜNE) Petra Hauck (SPD)	
Seniorenrat Entsendung aus dem Gemeinderat	Monika Wohlfart (CSU)	



Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Rottendorf

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Gemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III. Die Ausschüsse	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	6
2. Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	7
§ 8 Beschließende Ausschüsse	8
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	9
IV. Der erste Bürgermeister	9
1. Aufgaben.....	9
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat.....	9
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	9
§ 12 Einzelne Aufgaben.....	10
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	12
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	12
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	12
2. Stellvertretung.....	12
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	12

B. Der Geschäftsgang	13
I. Allgemeines	13
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	13
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	13
§ 19 Öffentliche Sitzungen	14
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen	14
II. Vorbereitung der Sitzungen	15
§ 21 Einberufung	15
§ 22 Tagesordnung	15
§ 23 Form und Frist für die Einladung	15
§ 24 Anträge	16
III. Sitzungsverlauf	16
§ 25 Eröffnung der Sitzung	16
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung	17
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände	17
§ 28 Abstimmung	17
§ 29 Wahlen	19
§ 30 Anfragen	19
§ 31 Beendigung der Sitzung	20
IV. Sitzungsniederschrift	20
§ 32 Form und Inhalt	20
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	20
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	21
§ 34 Anwendbare Bestimmungen	21
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	20
§ 35 Art der Bekanntmachung	21
C. Schlussbestimmungen	22
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung	22
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung	22
§ 38 Inkrafttreten	22

Der Gemeinderat Rottendorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bauabwägungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die Behandlung von Widersprüchen gegen Erschließungskosten- und Abgabenbescheide der Gemeinde,
27. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des beschließenden Bauausschusses , bzw. des 1. Bürgermeisters fallen,
28. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters fallen,
29. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht (z. B. EN-Halle, Sing- und Musikschule, Wasserschloss).

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss sollte mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten.

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen. Er berät auch über die langfristige Anlegung von Geld bei Geldinstituten, den An- und Verkauf von Wertpapieren und den Abschluss von Bauspar- oder ähnlichen

Verträgen. Die Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft, Forsten

Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, jagd- und fischereirechtliche Fragen, Schutz und Pflege des Waldes, Fragen des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Umwelt- und Immissionsschutzes.

Ausschuss Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren

Mitwirkung bei der Planung von Sportanlagen, Koordinierung in der Belegung von Sporteinrichtungen, Verwaltung der Anlagen, Sportveranstaltungen, Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und des Vereinslebens, der Volks-, Kinder- und Jugendertüchtigung sowie der Kultur- und Gemeinschaftspflege, Angelegenheiten der Senioren.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Es wird ein beschließende Bauausschuss gebildet, dieser hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Wasser- und Kanalbaues. Mitwirkung der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren, nicht jedoch für Vorhaben im Außenbereich.

Im Einzelnen sind dies insbesondere:

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über
 - a) die Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 36 Baugesetzbuch) einschließlich der Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB) sowie
 - b) die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
2. Die Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes bei verfahrensfreien Bauvorhaben (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000,- € für bereits laufende, vom Gemeinderat genehmigte Bauvorhaben.
Ist eine Vergabeentscheidung dringlich und tagt der Gemeinderat vor dem Bauausschuss, kann auch der Gemeinderat die Vergabe beschließen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht

bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000,- € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erlass | 2.500,- € |
| - Niederschlagung | 12.500,- € |
| - Stundung bis zu einem Jahr | 25.000,- €, sonst 12.500,- € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 12.500,- € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.250,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25.000,- €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.500,- € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.500,- € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbe-

stehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das älteste Gemeinderatsmitglied zum weiteren Stellvertreter.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Der Gemeinderat wird vorab hierüber informiert. ³Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus, Sitzungssaal statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. ²In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollen diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ²Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird im Ratsinformationssystem bereit gestellt. ³Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift (At. 54 Abs. 2 GO) über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Der Vorsitzende lässt zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung abstimmen gemäß Art. 54 Abs. 2 GO.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörenden kann das Wort nur mit Zustimmung des Gemeinderates erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden

den gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ² Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich im Ratsinformationssystem.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|---|--|
| 1.
Rathaushof | 2.
Ecke Vorderer Talweg/Würzburger Str. |
| 3.
Würzburger Straße (Jugendzentrum) | 4.
Untertorstraße (Einmündung Estenf. Str.) |
| 5.
Ecke Birkenstraße/Nordring | 6.
Parkstraße (Spielplatz) |
| 7.
Unterer Rothof (Bushaltestelle) | 8.
Mittlerer Rothof (Nähe Bushaltestelle) |
| 9.
Oberer Rothof (Bushaltestelle) | |

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Juli 2014 außer Kraft.

Rottendorf, 12. Mai 2020

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Rottendorf erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **den Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen,**
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) **den Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft, Forsten,**
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) **den Ausschuss Sport, Kultur, Jugend, Familie und Senioren,**
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) **den Bauausschuss,**
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) **den Rechnungsprüfungsausschuss,**
bestehend aus acht Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 300,- €, zuzüglich 20,- € für jedes Fraktionsmitglied. Ab dem 01.01.2023 erhalten die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eine jährliche Aufwandsentschädigung von 400,- € zuzüglich 20,- € für jedes Fraktionsmitglied.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28. Juli 2014 außer Kraft.

Rottendorf, 11. Mai 2020

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister